

Statuten «Schiesssportverband Region Basel»

Präambel

Der Verband «**Schiesssportverband Region Basel**» (**SVRB**) ist entstanden aus dem Zusammenschluss

- der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland (KSG BL) gegründet 1873;
- des Kantonalen Schützenverbands Basel-Stadt (KSV BS) gegründet 1893 und
- des Sportschützenverbands beider Basel (SVBB) gegründet 1904.

| | | |
|------|--|----|
| I. | Allgemeines | 2 |
| II. | Mitgliedschaft..... | 2 |
| III. | Organisation | 5 |
| A. | Organe - Gremien - Funktionsträger | 5 |
| B. | Delegiertenversammlung (DV)..... | 5 |
| C. | Präsidentenkonferenz (PK)..... | 7 |
| D. | Geschäftsleitung (GL)..... | 8 |
| E. | Erweiterte Geschäftsleitung (EGL)..... | 9 |
| F. | Fachabteilungen (FA) | 9 |
| G. | Rechnungsprüfungskommission (RPK) | 10 |
| H. | Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder | 11 |
| I. | Geschäftsstelle (GS)..... | 11 |
| IV. | Schiesswesen..... | 12 |
| V. | Finanzielles..... | 13 |
| VI. | Schlussbestimmungen..... | 14 |

I. Allgemeines

Artikel 1 **Name & Sitz**

Unter dem Namen «*Schiesssportverband Region Basel*» (nachfolgend «*SVRB*» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 **Zweck**

- ¹ Der SVRB ist ein Sportverband. Er bezweckt die
 - a) Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, dem Dachverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - b) Präsenz im gesellschaftlichen Leben in der Region Basel;
 - c) Förderung des Schiesswesens im Allgemeinen, insbesondere des sportlichen Schiessens in allen Disziplinen und Altersstufen auf allen Distanzen;
 - d) Durchführung der durch den SSV an seine Mitglieder delegierten Schiessanlässe und eigener Veranstaltungen;
 - e) Pflege der Kameradschaft.
- ² Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ³ Der SVRB kann Grundstücke halten, kaufen und veräussern, Gesellschaften gründen und auflösen, sowie Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, halten und veräussern.
- ⁴ Der SVRB steht für ein freiheitliches und demokratisches Land ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 **Zugehörigkeit des SVRB**

- ¹ Der SVRB ist Mitglied
 - a) des Schweizer Schiesssportverbands SSV;
 - b) der USS Versicherung.
- ² Der SVRB kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.
- ³ Er anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und setzt sich für deren Umsetzung bei allen seinen Sportanlässen und Mitgliedern ein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 **Mitgliederkategorien**

- ¹ Der SVRB kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Schützenverein;
 - b) Regionaler Verband;
 - c) Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille.
- ² Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.
- ³ Der SVRB hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Organisationen und Personen als Mitglieder anerkannt.
- ⁴ Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum SVRB begründet auch deren indirekte Mitgliedschaft im SSV.

Artikel 5 Schützenverein

- ¹ Ein Schützenverein ist ein Verein i.S. von Art. 60 ZGB, welcher über natürliche oder juristische Personen als Mitglieder verfügt.
- ² Er widmet seinen Zweck dem Schiesssport, hat in der Region Basel seinen Sitz und unterstellt sich dem Regelwerk des SVRB. Gleiches gilt gegenüber dem SSV.

Artikel 6 Regionaler Verband

- ¹ Ein regionaler Verband ist eine regionale Organisation, die als Verein i.S. von Art. 60 ZGB über Schützenvereine nach Art. 5 und natürliche Personen als Mitglieder verfügt.
- ² Er widmet seinen Zweck dem Schiesssport, hat in der Region Basel seinen Sitz und unterstellt sich dem Regelwerk des SVRB. Gleiches gilt gegenüber dem SSV.

Artikel 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille

- ¹ Ein Ehrenpräsident, Ehrenmitglied oder Träger der Ehrenmedaille ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung zugesprochen erhält.
- ² Die Bedingungen für die Vergabe dieses Titels wird in einem Reglement festgehalten.
- ³ Dieser vergebene Titel erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 8 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme als Schützenverein oder regionaler Verband erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung.
- ² Das Aufnahmegesuch ist spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Gesuch enthält folgende Unterlagen:
 - a) Statuten;
 - b) Funktionärsverzeichnis;
 - c) Protokoll der Vereinsversammlung, aus welchem der Beitrittsbeschluss hervor geht.
- ³ Schützenvereine, die indirekt über einen regionalen Verband, Mitglied beim SVRB werden möchten, stellen das Aufnahmegesuch direkt an den regionalen Verband. Es müssen die gleichen Unterlagen eingereicht werden.
- ⁴ Dem SVRB können weitere regionale, selbständige Verbände oder Vereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck beitreten. Zuständig für die Aufnahme ist die Delegiertenversammlung.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

- ¹ Der Schützenverein und der regionale Verband haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme mit Vertretung an der Delegiertenversammlung (DV) und der Präsidentenkonferenz (PK);
 - b) Traktandierung von Geschäften der DV und der PK;
 - c) Stimm- und Wahlrecht an der DV und Stimmrecht an der PK;
 - d) Teilnahme mit Schützen an SVRB-Wettkämpfen gemäss Reglementen.
- ² Das Ehrenmitglied und der Ehrenpräsident können an der DV teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht.
- ³ Der Ehrenpräsident kann an der PK teilnehmen, er hat dabei kein Stimmrecht.
- ⁴ Die Vereinsautonomie der Schützenvereine und der regionalen Verbände mit ihren Vereinen ist unter Vorbehalt dieser Statuten gewährleistet.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Ein Schützenverein oder regionaler Verband hat folgende Pflichten. Er
 - a) anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des SVRB und derjenigen Organisationen, bei denen der SVRB ebenfalls Mitglied ist;
 - b) unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Dies gilt gleichzeitig bis auf Stufe Schütze;
 - c) bezahlt die durch DV-Beschluss festgelegten Beiträge und anderen finanziellen Leistungen an den SVRB;
 - d) unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an die Geschäftsleitung des SVRB. Diese Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den übergeordneten Verbänden widersprechen;
 - e) führt gemäss Vorgaben des SSV sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis in der VVA und aktualisiert den Inhalt.
- ² Bei Austritt, Auflösung, Zusammenschluss oder Ausschluss hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB vor Beendigung der Bindung zum SVRB vollständig zu erfüllen.

Artikel 11 Austritt

Die Mitteilung des Austritts, Zusammenschlusses oder der Auflösung eines Schützenvereins oder eines regionalen Verbands hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Artikel 12 Ausschluss

- ¹ Der Schützenverein oder ein regionaler Verband kann auf Antrag der Geschäftsleitung durch die DV jederzeit ausgeschlossen werden, wenn er:
 - a) schwer und/oder wiederholt gegen die Statuten, Reglemente oder gegen Beschlüsse der Organe verstösst; oder
 - b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB oder dessen übrigen Mitgliedern wiederholt nicht nachkommt.
- ² Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ angehört werden.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres in Rechtskraft erwächst.
- ⁴ Der Ausschluss ist dem Schützenverein oder dem regionalen Verband mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

III. Organisation

A. Organe - Gremien - Funktionsträger

Artikel 13 Organe

- ¹ Die Organe des SVRB sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV);
 - b) Präsidentenkonferenz (PK);
 - c) Geschäftsleitung (GL);
 - d) erweiterte Geschäftsleitung (EGL);
 - e) Fachabteilungen (FA);
 - f) Geschäftsstelle (GS);
 - g) Rechnungsprüfungskommission (RPK).
- ² Die PK erlässt ein Organisationsreglement, welches ergänzende Bestimmungen für die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen sowie zu den Funktionen und Aufgaben der Organe enthält.

Artikel 14 Gremien und Funktionsträger

- ³ Die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Gremien und Funktionsträger sind im Organisationsreglement festgelegt.
- ⁴ Die Geschäftsleitung kann zur Erfüllung von bestimmten und klar definierten ausserordentlichen Aufgaben, bspw. für die Planung und Durchführung besonderer Anlässe und Projekte, weitere Gremien oder Funktionsträger einsetzen. Die Einzelheiten sind im Organisationsreglement zu regeln.

B. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 15 Oberstes Verbandsorgan

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVRB.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Versammlung einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Versammlung findet jährlich in der Regel im Monat März statt.

Artikel 16 Zusammensetzung

- ¹ Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Delegierte der Schützenvereine;
 - b) Delegierte der regionalen Verbände;
 - c) Ehrenpräsident(en) und Ehrenmitgliedern;
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung (GL);
 - e) Mitglieder der Fachabteilungen (FA).
- ² Die Personen gemäss Abs 1 haben je eine Stimme und können Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

Artikel 17 Vertretungsrechte an der DV

- ¹ Das Vertretungsrecht wird, gestützt auf die Zahl der erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder, jeweils mit identischem Stichtag wie für die Nachrechnung des SSV für das nächste Jahr durch die Geschäftsleitung festgelegt.
- ² Jeder Schützenverein hat folgende Anrechte:

| | |
|---------------------|---------------|
| 0 – 15 Lizenzierte: | 2 Delegierte; |
| 16 – 30 Lizenzierte | 3 Delegierte; |
| 31 – 50 Lizenzierte | 4 Delegierte; |
| 51 – 70 Lizenzierte | 5 Delegierte; |
| 71 -100 Lizenzierte | 6 Delegierte; |
| ab 101 Lizenzierte | 7 Delegierte. |
- ³ Ein regionaler Verband erhält zwei Delegierte zugesprochen.

Artikel 18 Kompetenzen der DV

- ¹ Die DV verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen. Sie
 - a) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen bzw. a. o. Versammlung;
 - b) wählt die Stimmzähler;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten DV;
 - d) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) genehmigt die Jahresberichte;
 - f) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung der Hauptkasse und der Kranzkartenskasse jeweils mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - h) beschliesst den Jahresbeitrag und genehmigt das Budget;
 - i) entlastet die Geschäftsleitung;
 - j) genehmigt das Tätigkeitsprogramm;
 - k) wählt die Mitglieder der GL;
 - l) wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
 - m) wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, oder vergibt die Rechnungsprüfung extern;
 - n) verleiht und aberkennt die Titel: Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille;
 - o) beschliesst über eingereichte Traktanden und Anträge der GL resp. der Mitglieder;
 - p) entscheidet über Rekurse;
 - q) genehmigt Statutenrevisionen;
 - r) bildet und löst Fonds auf und genehmigt jeweilige Fonds-Reglemente;
 - s) beschliesst über die Auflösung des SVRB;
 - t) beschliesst den Kauf oder die Veräusserung von Grundstücken, die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften, sowie den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften.

Artikel 19 Einberufung

- ¹ Die Einberufung der ordentlichen DV erfolgt durch Beschluss der GL.
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss der GL oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Begehren an die GL einberufen werden. Ein solches Verlangen muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und diesen kurz begründen. Die Einberufung hat spätestens zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, bei den Mitgliedern einzutreffen.

Artikel 20 Traktanden

- ¹ Traktanden, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- ² Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

C. Präsidentenkonferenz (PK)**Artikel 21 Legislativorgan**

- ¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Legislativorgan.
- ² Sie wird als ordentliche Versammlung einberufen.
- ³ Die ordentliche Versammlung wird einmal im Jahr in der Regel im Herbst durchgeführt. Bei Bedarf kann auch eine zweite Präsidentenkonferenz einberufen werden.

Artikel 22 Zusammensetzung

- ¹ An der PK versammeln sich die Präsidenten der Schützenvereine und der regionalen Verbände.
- ² Weiter setzt sich die PK aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Präsident des SVRB;
 - b) übrige Mitglieder der Geschäftsleitung des SVRB;
 - c) Mitglieder der Fachabteilungen des SVRB;
 - d) Mitarbeitende der Geschäftsstelle;
 - e) Ehrenpräsident(en) des SVRB.
- ³ Die anwesenden Personen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) verfügen unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 und 3 persönlich über die Versammlungsrechte.

Artikel 23 Stimm- und Vertretungsrechte an der PK

- ¹ Jede stimmberechtigte Person gemäss Art. 22 Abs. 3 hat eine Stimme. Der SVRB-Präsident hat den Stichentscheid.
- ² Ist ein Präsident eines Schützenvereins oder regionalen Verbands persönlich an der Teilnahme verhindert, so bestimmt er einen Stellvertreter aus dem Kreis seines eigenen Vorstands und meldet diesen der Geschäftsstelle. Der Stellvertreter übt im Namen des jeweiligen Schützenvereins oder regionalen Verbands dessen Versammlungsrechte in der PK aus.
- ³ Ist der Präsident des SVRB persönlich an der Teilnahme verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Dieser übt im Namen des Präsidenten des SVRB dessen Versammlungsrechte in der PK aus und hat den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen der PK

- ¹ Die PK verfügt über folgende Kompetenzen. Sie
 - a) genehmigt die Grundbestimmungen von kantonalen Schützenfesten;
 - b) genehmigt das Organisationsreglement;
 - c) genehmigt das Spesenreglement;
 - d) genehmigt die jährlichen Terminpläne für die Verbandswettkämpfe.
- ² Sie dient aber vor allem auch als Informationsgremium und dem Meinungsaustausch zwischen dem SVRB und ihren Mitgliedern.

Artikel 25 Einberufung

- ¹ Die Einberufung der PK erfolgt durch Beschluss der GL.
- ² Die Einladung zur PK hat spätestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, bei den Mitgliedern einzutreffen.

Artikel 26 Traktanden

- ¹ Jedem stimmberechtigten Mitglied der PK steht das Traktandierungsrecht zu.
- ² Traktanden, welche an einer Präsidentenkonferenzen behandelt werden sollen, sind spätestens sechs Wochen vor der PK bei der GL schriftlich einzureichen.
- ³ Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

D. Geschäftsleitung (GL)**Artikel 27 Exekutivorgan und Zusammensetzung**

- ¹ Die Geschäftsleitung ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SVRB.
- ² Sie besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens 5 weiteren Mitgliedern, die von der DV gewählt sind.
- ³ Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten selbst.

Artikel 28 Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem der übrigen Organe aufgrund dieser Statuten oder dem Organisationsreglement zugewiesen sind.
- ² Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen. Sie
 - a) vertritt den SVRB gegen aussen;
 - b) bereitet die Geschäfte der DV und PK vor, vollzieht deren Beschlüsse und erstellt die jeweiligen Anträge;
 - c) bestimmt die Mitglieder der Gremien und Funktionsträger, legt deren Aufgaben und Befugnisse (inkl. Zeichnungsberechtigung) fest und beruft diese ab;
 - d) hält die Aufgaben und Pflichten der GL und einzelner Funktionsträger in einem Pflichtenheft fest;
 - e) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 10'000 pro Geschäftsjahr.

Artikel 29 Einberufung

- ¹ Die GL wird durch den Präsidenten einberufen.
- ² Vier GL-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einladung zu den Sitzungen der GL hat spätestens 10 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 30 Rechtsverbindliche Unterschrift

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien namens des SVRB führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Mitglied der GL nach dem von der GL erstellten Unterschriftenreglement.
- ² Im Zahlungsverkehr können im Unterschriftenreglement bezeichnete Personen bis zu einem von der GL bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen. Im Übrigen gilt immer Kollektivunterschrift zu zweien.

E. Erweiterte Geschäftsleitung (EGL)**Artikel 31 Zusammensetzung**

Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der GL und je einem Vertreter der regionalen Verbände.

Artikel 32 Kompetenzen

- ¹ Die EGL-Sitzungen sollen den Austausch mit und den Einbezug der regionalen Verbände fördern.
- ² Die Vertreter der regionalen Verbände haben Mitsprache-, aber kein Stimm- und Entscheidungsrecht.

Artikel 33 Einberufung

- ¹ Die EGL wird durch den Präsidenten einberufen. Vier GL-Mitglieder oder drei regionale Verbände können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einladung zu den Sitzungen der EGL hat spätestens 10 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

F. Fachabteilungen (FA)**Artikel 34 Zusammensetzung**

- ¹ Der SVRB hat die folgenden Fachabteilungen:
 - a) Finanzen;
 - b) Marketing & Kommunikation;
 - c) Breitensport G 300m;
 - d) Breitensport G 50/10m;
 - e) Breitensport Pistole;
 - f) Ausbildung und Nachwuchsförderung;
 - g) Leistungssport.
- ² Die Leiter der Fachabteilungen sind Mitglied der GL.
- ³ Die Mitglieder der Fachabteilungen werden durch die GL gewählt und abberufen.

Artikel 35 Kompetenzen

- ¹ Die Fachabteilungen erledigen die von der GL zugewiesenen Aufgaben.
- ² Sie haben insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) vorbereiten der Reglemente zur Genehmigung durch die GL;
 - b) erstellen und genehmigen von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen;
 - c) erstellen und aktualisieren von Pflichtenheften der verschiedenen Ressorts.
- ³ Die Leiter betreuen die ihnen bei der Konstituierung der GL zugewiesene Abteilung, vollziehen die Beschlüsse der GL und bereiten für ihren Aufgabenbereich die Geschäfte vor.
- ⁴ Die Leiter der Fachabteilungen laden nach Bedarf externe Fachpersonen aus regionalen Verbänden oder Schützenvereinen zu Sitzungen ein, um frühzeitig Bestimmungen und Wettkämpfe breit abzustützen und zu planen.

G. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Artikel 36 Zusammensetzung**

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Fachkenntnisse und die Unabhängigkeit zur GL und Geschäftsstelle des SVRB.
- ² Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die maximale, aufeinanderfolgende Amtsdauer beträgt neun Jahre (drei Amtsperioden).
- ⁵ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁶ Die Rechnungsprüfung kann extern vergeben werden.

Artikel 37 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der Hauptkasse und der Kranzkartenkasse des SVRB auf formale und materielle Richtigkeit.
- ² Die RPK ist jederzeit berechtigt, auch ohne Voranmeldung, Konti, Belege und Kassenbestand zu prüfen.
- ³ Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet die RPK zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung schriftlichen Bericht.
- ⁴ Die RPK kann für die Überprüfung von Rechnungen spezieller Anlässe z.B. KSF, hinzugezogen werden.
- ⁵ Die RPK hat gegenüber der Geschäftsleitung und der Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

H. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder

Artikel 38 *Amts-dauer*

- ¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist.
- ² Die Amtsdauer der von der DV gewählten Organe beginnt nach Abschluss der entsprechenden Wahl-DV und endet mit dem Abschluss der DV im 3. Amtsjahr.
- ³ Ersatzwahlen für zurückgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene, von der DV gewählten Organe finden an der nächstfolgenden DV für die restliche Amtsdauer statt.

Artikel 39 *Wahlen*

- ¹ Wahlen erfolgen offen, sofern das Organ nichts anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Sitzungsleiter gezogene Los.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 40 *Abstimmungen*

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern das Organ nichts anderes beschliesst.
- ² Es gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Sitzungsleiter gezogene Los.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 41 *Beschlussfassung und Quoren*

- ¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Versammlungen der Organe sind beschlussfähig.
- ² Sie dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen und bei den Sitzungen der GL müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- ³ Für die Genehmigung der Statuten bedarf es eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- ⁴ Für eine Auflösung des SVRB ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- ⁵ Erreicht die DV, für die eine Auflösung des Verbandes traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so muss die GL eine neue DV einberufen, an der eine Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- ⁶ Die Beschlüsse treten sofort in Kraft, ausser das zuständige Organ entscheidet anders.
- ⁷ Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse der DV und PK zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung delegieren.
- ⁸ Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die übrigen Organe der jeweilige Vorsitzende für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig.

I. Geschäftsstelle (GS)

Artikel 42 *Umfang*

Der SVRB betreibt unter der Aufsicht der GL eine Geschäftsstelle. Die GL bestimmt über deren zeitlichen Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Artikel 43 *Aufgaben und Stimmrecht*

- ¹ Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten und ihr von der GL zugewiesene Aufgaben des SVRB.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben an den Sitzungen der GL, der PK und der DV kein Stimmrecht, nehmen aber an diesen Anlässen mit beratender Stimme teil.

IV. Schiesswesen**Artikel 44 *Sportliches Schiessen***

- ¹ Der gesamte Schiessbetrieb inklusive der Ausbildung ist durch Reglemente, Normen und Beschlüsse des SSV und ISSF geregelt.
- ² Der SVRB kann zur Förderung des sportlichen Schiessens und des Nachwuchses eigene Anlässe und Wettkämpfe organisieren.
- ³ Die Durchführung dieser Anlässe und Wettkämpfe kann er ihren angeschlossenen Verbänden oder einzelnen Mitgliedern übertragen.
- ⁴ Der SVRB erlässt für alle dem Verband unterstellten Schiessanlässe einschliesslich der Ausbildung, verbindliche Reglemente, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, die sich auf die Beschlüsse der übergeordneten Vorschriften und Reglemente von SSV und ISSF abstützen.

Artikel 45 *Leistungssportliches Schiessen*

Der SVRB fördert neben den eigenen leistungssportlichen Anlässen im Interesse des sportlichen Schiessens die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und regionalen Schützenverbänden.

Artikel 46 *Bundesübungen und Jungschützenwesen*

- ¹ Für die Bundesübungen (Obligatorisches Programm und Feldschiessen) sowie das Jungschützenwesen gelten die Bestimmungen des Bundes.
- ² Die Durchführung und Abgeltung wird mittels Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SSV geregelt.

Artikel 47 *Kantonalschützenfeste*

- ¹ Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle 5 - 10 Jahre statt.
- ² Für die Durchführung der Kantonalschützenfeste gelten die durch die Präsidentenkonferenz erlassenen „Grundbestimmungen“.
- ³ Mitglieder, die das Kantonalschützenfest durchführen wollen, haben sich nach der Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des SVRB anzumelden. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Regionen des Verbandes abwechselnd berücksichtigt werden.

V. Finanzielles

Artikel 48 Einnahmen

Der SVRB finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Wertschriften- und Zinserträgen des Vermögens;
- c) Beiträgen des Staates und des Sportamtes;
- d) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen (z.B. Kurse, freie Schiessanlässe);
- e) Schenkungen und Legate;
- f) Sponsoring-Beiträge;
- g) die unter Art. 54 Abs. 4 festgelegten Beträge;
- h) weiteren Einnahmen.

Artikel 49 Beiträge

- ¹ Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt.
- ² Die Beiträge (inkl. Beitrag an den SSV) sind bis Mitte Mai des laufenden Jahres an die SVRB-Kasse abzuliefern und für die Nachrechnungen bis Mitte Januar des Folgejahres.

Artikel 50 Entschädigung

Die Mitglieder der GL, der FA und der RPK beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung wird in einem Spesenreglement geregelt.

Artikel 51 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 52 Vermögensanlage

- ¹ Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit und Risikoverteilung zu achten.
- ² Allfällige Wertschriften sind bei regional verankerten Banken zu deponieren.
- ³ Für Handänderungen von Wertschriften sind die rechtsverbindlichen Kollektivunterschriften zu zweien erforderlich.

Artikel 53 Ansprüche am Verbandsvermögen

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des SVRB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SVRB ist ausgeschlossen.
- ² Austretende, fusionierende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das SVRB-Verbandsvermögen noch auf eine Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen.
- ³ Andererseits bleiben diese für die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB wie dessen Mitglieder weiter haftbar.

Artikel 54 Kranzkarten/Kranzkartenkasse

- ¹ Der SVRB ist dem Kranzkartenkonkordat der Verbände des SSV und deren Partnerverbände angeschlossen.
- ² Er gibt eigene Kranzkarten gemäss speziellem Reglement heraus.
- ³ Für die Kranzkarten wird eine separate Rechnung geführt.
- ⁴ Die Zinserträge (Zins und Dividenden) abzüglich der Unkosten für die Kranzkartenverwaltung werden jährlich der Verbandskasse zugewiesen.
- ⁵ Die GL erlässt ein Reglement über die Details der Organisation und Führung.

Artikel 55 Fonds

- ¹ Die Geschäftsleitung kann mit Genehmigung der DV im Rahmen der Zweckerfüllung für besondere Zwecke Fonds errichten, sich an solchen beteiligen und die entsprechenden Reglemente erlassen.
- ² Diese Jahresrechnungen sind der DV zur Kenntnis zu bringen.

VI. Schlussbestimmungen**Artikel 56 Auflösung des SVRB**

- ¹ Bei Auflösung des SVRB werden dessen Vermögen, Daten, Akten und Sachwerte dem Schweizer Schiesssportverband mit Sitz in Luzern für die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung übergeben, um einem später sich bildenden Verband mit gleichem Zweck wieder ausgehändigt zu werden.
- ² Sollte sich innerhalb von 25 Jahren kein neuer Verband bilden geht das gesamte Vermögen und Inventar in das Eigentum des Schweizer Schiesssportverbandes über, der dies für die Förderung des Schiesssportes zu verwenden hat.

Artikel 57 Gleichstellung von Mann und Frau

- ¹ Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SVRB.

Artikel 58 Übergangsbestimmungen

- ¹ Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der drei Verbände KSG BL, KSV BS und SVBB sind in der «Zusammenschlussvereinbarung vom» festgelegt. Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Bestellung der ersten Organe des SVBR (Präsident, Vizepräsident, Mitglieder der GL und der Rechnungsprüfungskommission);
 - b) die ersten Reglemente des SVRB (Organisationsreglement und Spesenreglement);
 - c) die Beiträge 2022 und das Budget bis zur DV 2022.
- ² Die Personen und Dokumente gemäss Abs. 1 werden bei der im Rahmen des Vollzugs der Fusionsbeschlüsse bzw. der Zusammenschlussvereinbarung erfolgenden Gründung des SVRB durch die Gründungsmitglieder (KSG BL, KSV BS und SVBB) erlassen bzw. eingesetzt.
- ³ Änderungen können für die erste Versammlung des zuständigen Organs gemäss den Statuten des SVRB traktandiert werden.

Artikel 59 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SSV durch die rechtsgültige Unterzeichnung durch die KSG BL, den KSV BS und den SVBB in Umsetzung der Zusammenschlussvereinbarung vom XXX und der entsprechenden Annahmebeschlüsse der DV des KSG BL vom XXX, des KSV BS vom XXX und des SVBB vom XXX in Kraft.

Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL)

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Kantonalschützenverband Basel-Stadt (KSV BS)

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Sportschützenverband beider Basel (SVBB)

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Genehmigungsvermerk

Luzern,

Für den Schweizer Schiesssportverband

.....
Der Präsident

.....
Der Geschäftsführer

Anhang

Beim Zusammenschluss sind gemäss gültigen Statuten folgende Organisationen und Personen SVRB-Mitglied:

- a) Regionalverbände mit deren Vereinen
 1. BSV Arlesheim
 - 1 Aesch BL Pistolenklub
 - 2 Aesch BL Schützenclub
 - 3 Allschwil Pistolen-Club
 - 4 Allschwil Schützengesellschaft
 - 5 Allschwil Militärschützen
 - 6 Arlesheim Pistolenschützen
 - 7 Arlesheim Feldschützengesellschaft
 - 8 Biel-Benken Schützengesellschaft
 - 9 Binningen Feldschützen
 - 10 Birsfelden, Pistolenschützen Augst-Birsfelden
 - 11 Birsfelden Schützengesellschaft
 - 12 Oberwil BL Pistolenclub Birsigtal
 - 13 Münchenstein Arbeiterschuessverein
 - 14 Münchenstein Militärschiessverein
 - 15 Münchenstein Schützengesellschaft
 - 16 Muttenz Schützengesellschaft
 - 17 Oberwil BL Schützengesellschaft
 - 18 Pfeffingen Feldschützengesellschaft
 - 19 Pratteln Schützengesellschaft
 - 20 Reinach BL Schützengesellschaft
 - 21 Schönenbuch Feldschützengesellschaft
 - 22 Therwil Feldschützengesellschaft
 - 23 Münchenstein Pistolensektion SG
 2. BSV Laufental
 - 1 Blauen Feldschützengesellschaft
 - 2 Brislach Schützengesellschaft
 - 3 Burg-Leimental Standschützen
 - 4 Dittingen Feldschützengesellschaft
 - 5 Duggingen Schützengesellschaft
 - 6 Grellingen Pistolenclub
 - 7 Laufen Schützengesellschaft der Stadt
 - 8 Liesberg Schützenverein
 - 9 Nenzlingen Feldschützengesellschaft
 - 10 Röschenz, Schützen Röschenz
 - 11 Roggenburg-Ederswiler Schützengesellschaft
 - 12 Wahlen b. Laufen Feldschützengesellschaft
 - 13 Zwingen Pistolenklub
 - 14 Zwingen Schützengesellschaft
 - 15 Laufen Pistolensektion
 3. BSV Sissach
 - 1 Böckten Feldschützengesellschaft
 - 2 Buckten Schiessverein
 - 3 Buus-Maisprach Schützengesellschaft
 - 4 Diepflingen Schützengesellschaft
 - 5 Füllinsdorf Schiesssport Rauschenbächlein
 - 6 Gelterkinden Schützengesellschaft
 - 7 Häfelfingen Feldschützengesellschaft
 - 8 Hemmiken Schützengesellschaft

- 9 Hersberg Schützengesellschaft
- 10 Itingen BL Schützengesellschaft
- 11 Känerkinden Schützenverein
- 12 Läufelfingen Schützenbund
- 13 Lausen Schützenverein
- 14 Liestal Feldschützen
- 15 Nusshof Schützengesellschaft
- 16 Ormalingen Feldschützengesellschaft
- 17 Rickenbach BL Feldschützengesellschaft
- 18 Dübach Schützenverein
- 19 Rümelingen Schützengesellschaft
- 20 Rünenberg Feldschützengesellschaft
- 21 Sissach, Schützengesellschaft 1822
- 22 Tecknau Feldschützengesellschaft
- 23 Thürnen Feldschützengesellschaft
- 24 Wenslingen Feldschützengesellschaft
- 25 Wintersingen Feldschützengesellschaft
- 26 Rünenberg Pistolenclub Schafmatt
- 27 Zeglingen Schützengesellschaft
- 28 Zunzgen-Tenniken Schiessverein
- 29 Buus Pistolenclub
- 30 Wintersingen Pistolenclub

4. BSV Waldenburg

- 1 Arboldswil Feldschützengesellschaft
- 2 Bennwil Feldschützen
- 3 Bubendorf Feldschützengesellschaft
- 4 Diegten Schützengesellschaft
- 5 Eptingen Schützengesellschaft
- 6 Hölstein Schützengesellschaft
- 7 Langenbruck Schützengesellschaft
- 8 Lauwil Schützengesellschaft
- 9 Liedertswil Schützengesellschaft
- 10 Niederdorf-Lampenberg Schützenverein
- 11 Oberdorf BL Freischützen
- 12 Oberdorf Pistolenschützen
- 13 Ramlinsburg Schützengesellschaft
- 14 Reigoldswil Schützengesellschaft
- 15 Titterten Schützengesellschaft
- 16 Waldenburg Militärschützen
- 17 Waldenburg Schützengesellschaft
- 18 Ziefen Schützengesellschaft
- 19 Reigoldswil Pistolenschützen Rifenstein

b) Schützenvereine

1. Aesch Sportschützenclub
2. Arlesheim Sportschützen
3. Basel Damen-Schiessclub
4. Basel Feldschützenverein
5. Basel Firmensport
6. Basel Gesellschaft der Feuerschützen
7. Basel Militärschützengesellschaft
8. Basel Scharfschützen-Gesellschaft
9. Basel Schiess-Sport Helvetia
10. Bettingen Feldschützenverein

11. Bubendorf Luftgewehrschützen
12. Frenkendorf Feldschützengesellschaft
13. Frenkendorf Schützengesellschaft
14. Kleinlützel Sportschützen
15. Laufen Sportschützen
16. Liestal Schützengesellschaft
17. Liestal Sportschützen
18. Lupsingen Schützengesellschaft
19. Muttenz Schützengesellschaft
20. Oberdorf Sportschützen
21. Oberwil Sportschützen
22. Pratteln-Schweizerhalle Sportschützen
23. Riehen Arbeiterschuessverein
24. Riehen Feldschützen
25. Riehen Schiess-Sektion TV Kleinbasel
26. Riehen Sportschützen
27. Seltisberg Feldschützen
28. Sissach 1822 Schützengesellschaft
29. Thierstein-Breitenbach Sportschützen
30. Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen, Sektion beider Basel

- c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenmedaille (Aktualisiert **01.05.2021**)

Die angeführten Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenmedaille sind mit Inkrafttreten automatisch „Ehrenpräsidenten resp. Ehrenmitglieder“ gemäss Artikel 7 dieser Statuten.